

Sicherheitsdatenblatt

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Bezeichnung beko ZINK SPRAY

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

Beschreibung/Verwendung Kaltverzinker

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Firmenname beko GmbH
Adresse Rappenfeldstr. 5
Standort und Land DE-86653 Monheim
Tel. +49 (0) 9091 - 90898-0
Fax +49 (0) 9091 - 90898-2
www.beko-group.com

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt
zuständig ist info@beko-group.com

1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden
Sie sich an +49 (0) 9091 - 3836 (außerhalb der Geschäftszeiten)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Klassifikation der Substanz oder des Präparats

Das Präparat wird als gefährlich klassifiziert, gemäß den Vorschriften der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/CE und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen. Daher erfordert das Präparat die Ausstellung einer Sicherheitsdatenblatt, die den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und den nachfolgenden Änderungen entspricht.

Eventuelle weitere Informationen über das Risiko für die Gesundheit und/oder für die Umgebung werden in der Sektion 11 und 12 dieser Karte aufgeführt.

Gefahrensymbole: F+-Xn-N
R-Sätze: 12-20/21-51/53

2.2 Gefahrenidentifikation

Das Produkt, in Raumtemperatur und Raumdruck, entzündet sich beim Kontakt mit der Luft.

GESUNDHEITSSCHAEDLICH BEIM EINATMEN UND BEI BERUEHRUNG MIT DER HAUT.

GIFTIG FUER WASSERORGANISMEN, KANN IN GEWAESSERN LAENGERFRISTIG SCHAEDLICHE WIRKUNGEN HABEN.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Enthält:

Bezeichnung	Konzentration % (C)	Klassifizierung
ISOBUTAN CAS No 75-28-5 CE No 200-857-2 Index No 601-004-00-0	5 <= C < 15	F+ R12 Anmerkung C
XYLOL (ISOMERENGEMISCH) CAS No 1330-20-7 CE No 215-535-7 Index No 601-022-00-9	12,5 <= C < 15	R10 Xn R20/21 Xi R38 Anmerkung C

BUTAN CAS No 106-97-8 CE No 203-448-7 Index No 601-004-00-0	15 <= C < 30	F+	R12 Anmerkung C
PROPAN CAS No 74-98-6 CE No 200-827-9 Index No 601-003-00-5	5 <= C < 15	F+	R12
CYCLOHEXAN CAS No 110-82-7 CE No 203-806-2 Index No 601-017-00-1	2,5 <= C < 5	F Xn Xi N	R67 R11 R65 R38 R50/53 Anmerkung 4
ETHYLBENZOL CAS No 100-41-4 CE No 202-849-4 Index No 601-023-00-4	0 <= C < 5	F Xn	R11 R20
BUTANON CAS No 78-93-3 CE No 201-159-0 Index No 606-002-00-3	5 <= C < 15	F Xi	R66 R67 R11 R36
ETHYLACETAT CAS No 141-78-6 CE No 205-500-4 Index No 607-022-00-5	0 <= C < 5	F Xi	R66 R67 R11 R36
ALUMINIUMPULVER CAS No 7429-90-5 CE No 231-072-3	0 <= C < 5	F	R10 R15
ZINK PULVER CAS No 7440-66-6 CE No 231-175-3 Index No 030-002-00-7	2,5 <= C < 5	N	R50/53

Der vollständige Text der R-Sätze ist im Abschnitt 16 aufgeführt.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen. Sofort einen Arzt konsultieren. **HAUT:** Sofort mit viel Wasser abwaschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Falls die Reizung anhält, einen Arzt aufsuchen. Die verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen.

EINATMEN: Betroffene Person an die freie Luft bringen; bei Bestehen von Atembeschwerden sofort einen Arzt konsultieren.

VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur auf Anweisung des Arztes herbeiführen. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, nichts oral verabreichen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter mit Wasser kühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädigenden Substanzen zu verhindern. Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Stets eine komplette Brandschutzkleidung tragen. Die Löschwasser aufnehmen und nicht in die Abwässer gelangen lassen. Das kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den gültigen Bestimmungen entsorgen.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Löschmittel sind Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemische Pulver. Für Leckagen und das Austreten von Produktmengen, die nicht in Brand geraten sind, kann Wassernebel für die Dispersion von brennbaren Dämpfen

und den Schutz der Personen verwendet werden, die an den Maßnahmen für das Aufhalten der Leckage beteiligt sind

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine Wasserstrahlung einsetzen. Wasser ist für die Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch für die Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Brandprodukte (Kohlenstoffoxide, giftige Pyrolyseprodukte, usw.) vermeiden.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzhelm mit Visier, Brandschutzkleidung (feuerfeste Jacke und Hosen mit Manschetten um Arme, Knie und Taille), Einsatzhandschuhe (feuerfest, schnittbeständig und dielektrisch), Atemschutzgerät (Sauerstoffgerät).

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

PERSONENBEZOGENE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) aus dem vom ausgetretenen Produkt betroffenen Bereich eliminieren. Bei festen Produkten die Bildung von Staub vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen ist ein Atemschutz zu tragen. Die Leckage blockieren, falls keine Gefahr besteht. Nicht mit beschädigten Behältnissen oder dem ausgetretenen Produkt umgehen ohne zuvor eine geeignete Schutzausrüstung angelegt zu haben. Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Für Informationen zu Gefahren für die Umwelt und Gesundheit, den Schutz der Atemwege, die Belüftung und zu persönlicher Schutzkleidung sind die weiteren Abschnitte dieses Datenblatts zu beachten.

VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DIE UMWELT

Verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser und in anliegende Gebiete gelangt.

METHODEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG

Im Fall eines Flüssigprodukts dies in einen geeigneten Behälter saugen (aus mit dem Produkt nicht inkompatiblen Material) und das ausgetretene Produkt mit inertem absorbierendem Material (Sand, Vermiculite, Diatomee-Erde, Kieselguhr, usw.) aufnehmen. Den Großteil des entsprechenden Materials mit nicht funkenbildenden Mitteln aufnehmen und in Entsorgungsbehälter füllen. bei festem Produkt dies mit mechanischen, nicht funkenbildenden Mitteln aufnehmen und in Plastikbehälter füllen. Rückstände mit Wasserstrahlung eliminieren, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen. Für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

7. Handhabung und Lagerung

An einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren; Behälter bei Nicht-Benutzen geschlossen halten; während der Handhabung nicht rauchen; von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernhalten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte

Bezeichnung	Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min		
			mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
XYLOL (ISOMERENGEMISCH)	TLV-ACGIH		434		651		Haut
	MAK	A	221	50	442	100	Haut
	MAK	D		100		200	Haut
	OEL	EU	221	50	442	100	Haut
CYCLOHEXAN	TLV-ACGIH		344				
	MAK	A	700	200	2800	800	
	TLV	CH	700	200	2800	800	
	MAK	D		200		800	
	OEL	EU	700	200			
ETHYLBENZOL	TLV-ACGIH		434		543		Haut
	MAK	A	440	100	880	200	Haut
	OEL	EU	442	100	884	200	Haut
BUTANON	TLV-ACGIH		590		885		
	MAK	A	295	100	590	200	
	TLV	CH	590	200	590	200	
	MAK	D		200		200	
	OEL	EU	600	200	900	300	

ETHYLACETAT

TLV-ACGIH		1440			
MAK	A	1050	300	2100	600
TLV	CH	1400	400	2800	800
MAK	D		400		800

TLV des Lösungsgemisches: 463 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Aspiration oder den Abzug von verbrauchter Luft zu sorgen. Falls diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Produktkonzentration am Arbeitsplatz unter den Expositionsgrenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Während der Verwendung des Produkts muss, für genauere Informationen, das Gefahrenschild beachtet werden. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung muss ggf. der Rat der Lieferanten der Chemikalien eingeholt werden. Die persönliche Schutzkleidung muss den nachstehend angegebenen gültigen Bestimmungen entsprechen.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN 374) aus PVA, Butyl, Fluorelastomer oder gleichwertig schützen. Für eine definitive Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Abnutzung, Reißbeständigkeit und Permeabilität. Bei selbstangefertigten Handschuhen muss die Widerstandsfähigkeit der Arbeitshandschuhe vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Exposition abhängig ist.

AUGENSCHUTZ

Eine hermetische Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166).

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 344). Sich nach Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwerts einer oder mehrerer im Präparat enthaltenen Substanzen bezüglich der täglichen Aussetzung in der Arbeitsumgebung oder einem durch die Vorsorge- und Schutzabteilung des Unternehmens festgelegten Anteils, ist ein Atemschutz vom Typ FFP3 (siehe Norm EN 141) zu tragen.

Der Einsatz von Atemschutz, wie Masken mit Patronen für organische Dämpfe und Staub/Nebel, ist erforderlich bei fehlenden technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Aussetzung des Mitarbeiters. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Falls die Substanz geruchlos ist oder die für die Aussetzung gefährliche Menge unterhalb der Geruchswahrnehmung liegt, oder bei Gefahr, also wenn die für die Aussetzung gefährliche Menge unbekannt ist oder die Sauerstoffkonzentration im Arbeitsbereich unter 17% liegt, muss ein Atemgerät mit Druckluft und offenem Kreislauf getragen werden (siehe Norm EN 137) oder ein Atemgerät mit externer Luftzufuhr und halber oder ganzer Maske oder Mundstück (siehe Norm EN 138).

Es muss eine Augenspüleinheit und eine Notdusche vorgesehen werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Farbe	Silber
Geruch	charakteristisch
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Loeslichkeit	löslich in organischen Lösungsmittel
Viskositäet	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Verbrennungseigenschaften	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar
pH Wert	Nicht verfügbar
Siedepunkt	<35°C
Entzündungstemperatur	<0°C
Explosionseigenschaften	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Spezifisches Gewicht	0,780 Kg/l

10. Stabilität und Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil. Durch Hitze oder im Brandfall können sich Kohlenoxyde und Dämpfe bilden, die gesundheitsschädlich sein können. Die Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

Das enthaltene Xylol ist stabil, kann aber bei Kontakt mit starken Oxydatoren wie Salpeter- oder Schwefelsäure und Perchloraten zu heftigen Reaktionen führen. Im Wasser ist es biologisch abbaubar und zersetzt sich bei Licht. Auch wenn das Zyklohexan sehr stabil ist, kann es mit starken Oxydatoren heftig reagieren. Unverträgliche Werkstoffe: ButylGummi und Naturgummi, Neopren, PVC, Polyäthylen.

Äthylbenzol: Reagiert heftig mit starken Oxydatoren und greift verschiedene Arten Plastik an. In Wasser ist es sofort biologisch abbaubar.

Methyläthylketon reagiert mit Leichtmetallen wie z.B. Aluminium und mit starken Oxydatoren; es greift verschiedene Arten Plastik an.

Äthylazetat kann sich bei Hitze mit Wasser zersetzen und mit starken Oxydatoren reagieren. Siehe dazu Blatt INRS N18. Ausgabe 1991.

11. Toxikologische Angaben

Starke Auswirkungen: das Produkt ist mindergiftig, wenn es eingeatmet und durch Hautkontakt aufgenommen wird; es kann Entzündungen der Schleimhaut und der oberen Atemwege, sowie der Augen, verursachen. Die Symptome der Aussetzung können folgendermaßen vorkommen: Brennen und Entzündung an den Augen, dem Mund, der Nase, der Kehle; Husten, Atmungsschwierigkeiten, Schwindelgefühl, Kopfschmerzen, Brechreiz und Erbrechen. In den ernsthaftesten Fällen kann durch Einatmen des Produktes folgendes verursacht werden: Entzündung und Ödem des Kehlkopfs und der Bronchien, chemische Lungenentzündung und Lungenödem. Das Produkt kann eine Entzündung an der Kontaktoberfläche verursachen, normalerweise mit einer Erhöhung der Hauttemperatur, Anschwellung und Juckreiz. Das Herunterschlucken, auch nur von geringen Produktmengen, kann Gesundheitsschäden verursachen (Bauchschmerzen, Brechreiz, Erbrechen, Durchfall).

Xylole: Giftige Auswirkung auf das zentrale Nervensystem (Enzephalopathien); Reizung der Haut, Bindehäute, Hornhaut und des Atemsystems.

BUTANON: oral LD50 (mg/kg) 2737 (RAT) ; dermal LD50 (mg/kg) 6480 (RABBIT) ; inhalation LC50 (rat) 23,5 mg/l/8h.

12. Umweltspezifische Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin ist es möglich, negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

Zyklohexan kann für die Wasserorganismen schädlich sein, was jedoch von geringer praktischer Bedeutung ist, da das Produkt zum Verdunsten neigt. Falls es ins tiefe Wasser gelangt (d.h. bei Abwesenheit von Luft), dürfte es sich nicht im Fisch ansammeln, da es dazu neigt, biologisch abgebaut zu werden.

Im Boden wird der kleine Anteil, der nicht verdunstet, zum Teil absorbiert, zum Teil neigt er dazu, in die unteren Schichten zu sickern, aber auch in diesem Fall sind die praktischen Folgen unerheblich.

CYCLOHEXAN

EC50 (48h):

3,89 mg/l/48h Daphnia magna

IC50 (72h):

32,7 mg/l/72h Chlorella vulgaris

LC50 (96h):

4,53 mg/l/96h Pimephales promelas

13. Hinweise zur Entsorgung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.


14. Angaben zum Transport

Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften. Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften.



Der Transport muss in den Originalverpackungen durchgeführt werden. Auf jeden Fall in Verpackungen, die aus beständigem Material hergestellt sind, das vom Inhalt nicht angegriffen werden kann und das keine gefährlichen Reaktionen mit dem Inhalt auslösen kann.

Die Auf- und Abladungszuständigen der gefährlichen Güter müssen eine geeignete Bildung erhalten haben, über die Gefahren, die das Material aufweist, und über die eventuellen Verfahren, die angewendet werden müssen, im Fall sich Notsituationen ereignen.


Landtransport

Klasse ADR/RID:	2	
UN:	1950	
Etikett:	2.1	
Nr. Kemler:	--	
Limited Quantity	LQ02	
Beschränkungsordnung für Tunnel	(D)	
Proper Shipping Name:	AEROSOL	

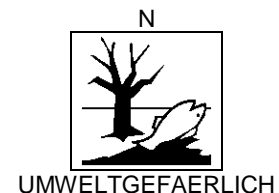
Schifftransport:

Klasse IMO:	2.1	
UN:	1950	
Label:	2.1	
EMS:	F-D, S-U	
Marine Pollutant	YES	
Proper Shipping Name:	AEROSOLS	

Lufttransport:

IATA:	2.1	
UN:	1950	
Label:	2.1	
Cargo:		
Angaben zur Verpackung	203	
Hochstmenge	150 Kg	
Pass.:		
Angaben zur Verpackung	203	
Hochstmenge	75 Kg	
Besondere Angaben	A145, A153	
Proper Shipping Name:	AEROSOLS	

15. Angaben zu rechtvorschriften



R12	HOCHENTZUENDLICH.
R20/21	GESUNDHEITSSCHAEDLICH BEIM EINATMEN UND BEI BERUEHRUNG MIT DER HAUT.
R51/53	GIFTIG FUER WASSERORGANISMEN, KANN IN GEWAESSERN LAENGERFRISTIG SCHAEDLICHE WIRKUNGEN HABEN.
S23	GAS/RAUCH/DAMPF/AEROSOL NICHT EINATMEN.
S29	NICHT IN DIE KANALISATION GELANGEN LASSEN.
S36/37	BEI DER ARBEIT GEEIGNETE SCHUTZHANDSCHUHE UND SCHUTZKLEIDUNG TRAGEN.
S51	NUR IN GUT GELUEFTETEN BEREICHEN VERWENDEN.
S61	FREISETZUNG IN DIE UMWELT VERMEIDEN. BESONDERE ANWEISUNGEN EINHOLEN/SICHERHEITSDATENBLATT ZU RATE ZIEHEN.

Enthält:
XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Druckbehälter. Gegen die Sonnenstrahlen schützen und nicht einer Temperatur über 50°C aussetzen. Nicht durchbohren und nicht verbrennen, auch nicht nach dem Gebrauch.

Nicht auf einer Flamme oder auf einem glühendem Gegenstand verdunsten.
Von jeglicher Verbrennungsquille fernhalten.
Nicht rauchen.
Den Kindern unzugänglich aufbewahren.

Gefahrenetikette gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Die Arbeiter, die diesem chemischen Mittel ausgesetzt werden, müssen keiner Sanitärüberwachung unterzogen werden. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der RisikoinSchätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

16. Sonstige Angaben

Text der (R) Sätze, die im Abschnitt 3 angegeben sind:

R10	ENTZUENDLICH.
R11	LEICHTENTZUENDLICH.
R12	HOCHENTZUENDLICH.
R15	REAGIERT MIT WASSER UNTER BILDUNG HOCHENTZUENDLICHER GASE.
R20	GESUNDHEITSSCHAEDLICH BEIM EINATMEN.
R20/21	GESUNDHEITSSCHAEDLICH BEIM EINATMEN UND BEI BERUEHRUNG MIT DER HAUT.
R36	REIZT DIE AUGEN.
R38	REIZT DIE HAUT.
R50/53	SEHR GIFTIG FUER WASSERORGANISMEN, KANN IN GEWAESSERN LAENGERFRISTIG SCHAEDLICHE WIRKUNGEN HABEN.
R65	GESUNDHEITSSCHAEDLICH: KANN BEIM VERSCHLUCKEN LUNGENSCHAEEDEN VERURSACHEN.
R66	WIEDERHOLTER KONTAKT KANN ZU SPRÖDER ODER RISSIGER HAUT FÜHREN.
R67	DÄMPFE KÖNNEN SCHLÄFRIGKEIT UND BENOMMENHEIT VERURSACHEN.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/CE und nachfolgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen (XXIX technische Anpassung)
3. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
4. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
5. The Merck Index. Ed. 10
6. Handling Chemical Safety
7. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
8. INRS - Fiche Toxicologiquë
9. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
10. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: